

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH

Die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich mbH (eine 100%ige Tochter der Stadt Grevenbroich) hat als Gesellschafterin der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH am 18. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von € 580.397,13 und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von € 0,00 wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft, Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 5. Juni 2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GFWS Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit

dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH in der Rathauszeitung

Die Stadt Grevenbroich hat als Gesellschafterin der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH am 20. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von € 90.102.080,37 und einem Bilanzgewinn von € 6.244.289,02 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 werden festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Wilhelmitenstraße 10 in 41515 Grevenbroich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft dhpG GmbH, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 31. Mai 2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie

mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Grevenbroich, im Dezember 2024
 Wilfried Wißdorf
 Geschäftsführer der SEG Grevenbroich GmbH

Satzung vom 16.12.2024

zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,28 EURO**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

§ 6 Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,19 EURO**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2024 zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW. S. 444) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern
der Stadt Grevenbroich ab dem 01. Januar 2025
(Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 611 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 703 v. H.
3. **Gewerbesteuer** 450 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Grevenbroich ab dem 01. Januar 2025 (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- f) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2024

zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 in der Fassung der 24. Änderung vom 21.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Der **gefäßbezogene Gebührenanteil** der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	161,40	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	237,12	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	465,48	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.477,08	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	2.098,32	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	9.574,20	Euro / pro Jahr

b) Der **entleerungsbezogene Gebührenanteil** der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,11	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,43	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	2,15	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6,90	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	9,84	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	44,75	Euro / pro Entleerung

c) Bei den **80 Liter-Gefäßen** wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **24** Entleerungen, bei den **120 Liter-Gefäßen** für **29** Entleerungen, bei den **240 Liter-Gefäßen** für **37** Entleerungen, bei den **770**

Liter-Containern für 46 Leerungen, bei den **1.100 Liter-Containern für 42** Entleerungen und bei den **5.000 Liter-Containern für 52** Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2024 zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- j) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. G 170 A „Neurather Straße“ – Ortsteil Allrath –

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die **erneute** Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A „Neurather Straße“ – Ortsteil Allrath – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

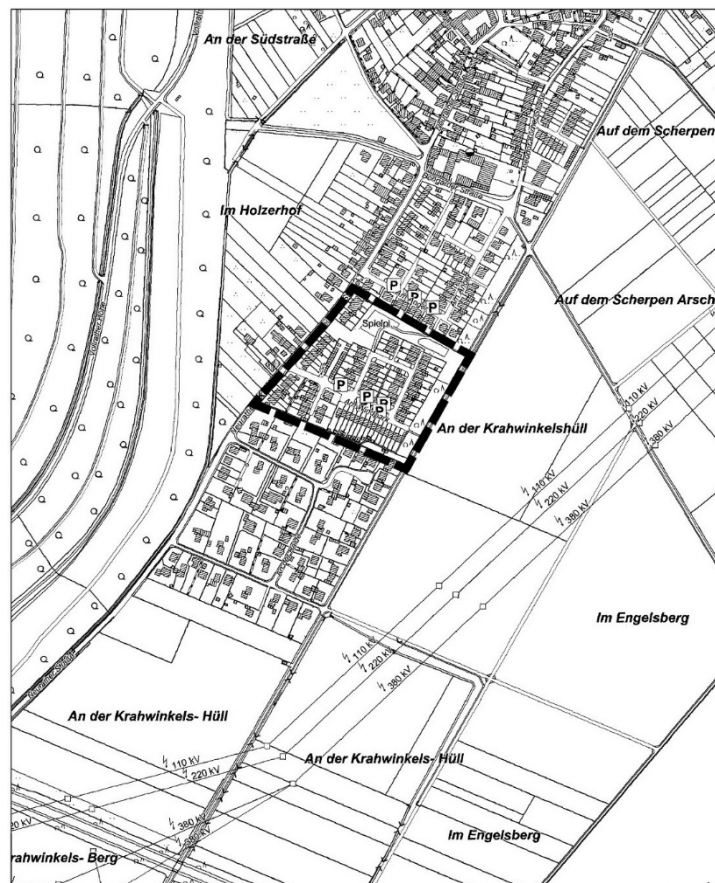
Ortsteil: Allrath

BPlan-Nr.: 1. vereinf. Änd. G 170 A

Bezeichnung: „Neurather Straße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorbezeichnete Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.11.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. G 170 A „Neurather Straße“ – Ortsteil Allrath – beschlossen.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 02.01.2025 bis einschließlich 06.02.2025** im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=80139>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Bei der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. G 170 A wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 13.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Erlass der 1. Änderungssatzung zur Vorkaufsrechtssatzung im Bereich der Innenstadt

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

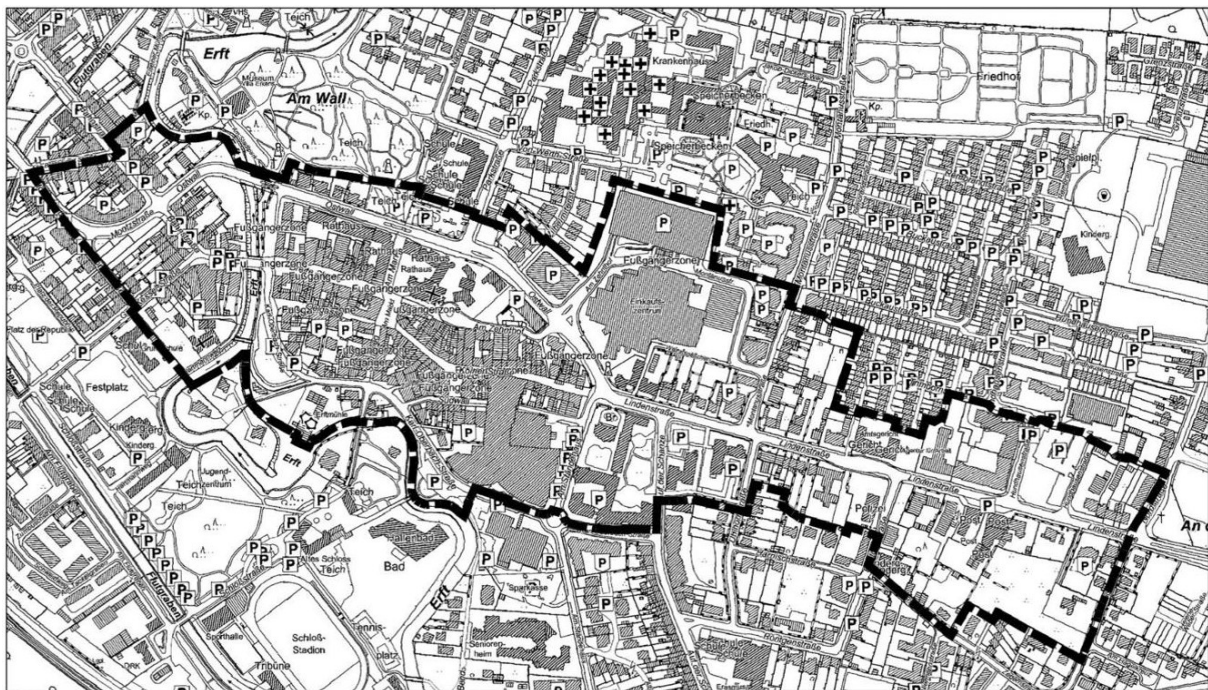
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist zur Veranschaulichung in dem nachfolgendem Übersichtsplan abgegrenzt. Der Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ortsteil: Stadtmitte

Bezeichnung: „Innenstadt“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



1. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich der Innenstadt vom 04.10.2024

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich der Innenstadt vom 04.10.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung wird um folgende Grundstücke ergänzt:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevenbroich	12	117, 118, 119, 122, 177

Artikel 2

Diese Satzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, den 13.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Diese Satzung ist durch Ratsbeschluss vom 12.12.2024 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 13.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 13.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Rahmenplan Bahnhofsquartier
hier: Beschlussfassung

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Beschlussfassung gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Grevenbroich beschließt den durch das Stadtplanungsbüro HJPplan+ erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplan (gemäß der Anlage 01) zur nachhaltigen Entwicklung des Bahnhofsquartiers im Ortsteil Stadtmitte als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

2. Der Rat der Stadt Grevenbroich beauftragt die Stadt und ihre Gesellschaften mit der Erarbeitung, Durchführung und ggf. auch Auftragsvergabe aller notwendigen Schritte zur Umsetzung der im Rahmenplan zur nachhaltigen Entwicklung des Bahnhofsquartiers im Ortsteil Stadtmitte vorgeschlagenen Maßnahmen.“

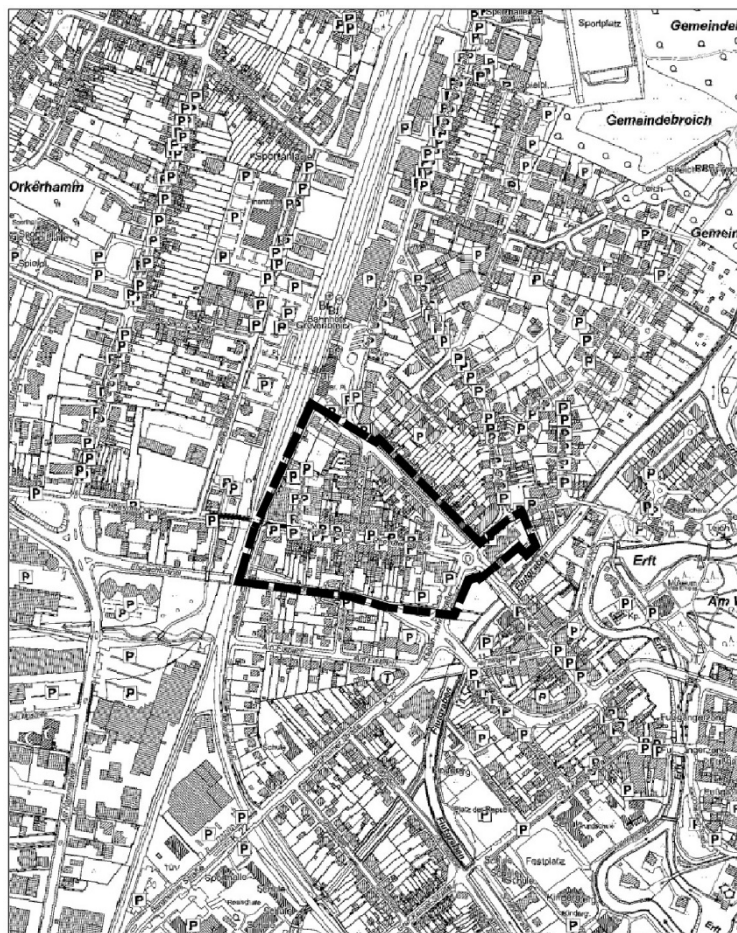
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

Bezeichnung: „Rahmenplan Bahnhofsquartier“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Rahmenplan wird ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=32&pid=82725>

eingesehen werden

Grevenbroich, den 13.12.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich